

Architektur

Curriculum

Masterstudium

Dauer: 6 Semester

Studienkennzahl: 066 443

Version: Wintersemester 2024/25

Beschluss des Senats der Universität für angewandte Kunst Wien,
verlautbart im Mitteilungsblatt (MBI.) Stück 9, 2010/11 (11.5.2011).

Änderungen: MBI. Stück 8, 2011/12 (14.03.2012); MBI. Stück 8, 2012/13 (16.01.2013); MBI. Stück 11, 2012/13 (20.03.2013); MBI. Stück 12, 2012/13 (17.04.2013); MBI. Stück 3, 2013/14 (19.12.2013); MBI. Stück 14, 2013/14 (22.05.2014), MBI. Stück 15, 2014/15 (14.04.2015), MBI. Stück 20, 2014/15 (25.06.2015), MBI. Stück 14, 2016/17 (04.04.2017), MBI. Stück 24, 2016/17 (20.06.2017); MBI. Stück 6, 2018/19 (30.11.2018); MBI. Stück 8, 2020/2021 (20.11.2020), MBI. Stück 19, 2023/24 (28.03.2024).

Rechtsgültig ist ausnahmslos die im Mitteilungsblatt der Universität für angewandte Kunst Wien veröffentlichte Fassung.

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Präambel.....	2
§ 2. Qualifikationsprofil.....	2
§ 3. Zulassung	3
§ 4. Umfang, akademischer Grad, Sprache	3
§ 5. Architekturentwurf, Expertise, Integration, freie Themen	3
§ 6. Masterarbeit.....	4
§ 7. Lehrveranstaltungen.....	4
§ 8. Prüfungsordnung.....	5
§ 9. Inkrafttreten	5
§ ANHANG: Studienverlauf.....	6

§ 1. Präambel

Das Institut für Architektur an der Universität für angewandte Kunst Wien ist ein Laboratorium für die Zukunft. Im persönlichen Umgang mit profilierten Lehrenden bietet sich die Gelegenheit, jene Erfahrungen zu sammeln, die aus Information erst Wissen machen. Die kontinuierliche Diskussion über den Zusammenhang von Theorie und Praxis lässt die Student*innen Einsicht in die Realität des Entwerfens nehmen und begreifen, was es heißt, Architektur zu machen.

Die drei Entwurfsstudios mit unterschiedlichen Schwerpunkten sind geprägt vom Wissenstransfer in kleinen Gruppen, der alle Student*innen durch gemeinsame Themen verbindet, um modellhaft die Paradigmen der zeitgenössischen Architektur zu erproben. Im Rahmen des Studiums wird den Student*innen ein Wechsel des Entwurfsstudios im zweiten Studienjahr für zumindest ein Semester nahegelegt.

Die Student*innen arbeiten im Team und werden durch höchstqualifizierte Persönlichkeiten intensiv betreut. Dabei stehen von Beginn an das Entwerfen und die Erarbeitung von Konzepten sowie eine komplexe Beschäftigung mit der Architektur im Mittelpunkt. Kreatives Assoziieren mit verwandten Themengruppen wird dabei gefördert.

Eingebunden in die Entwurfsarbeit in den Studios organisiert sich die Ausbildung in den technischen und theoretischen Gegenständen um die Vertiefung des Verständnisses naturwissenschaftlich-technischer Grundlagen und des theoretischen Hintergrundes sowie um die Entwicklung individueller Instrumentarien zur Durchsetzung einer künstlerischen Haltung.

Die Fächergruppe „Architectural Science“ umfasst die Einbindung der technischen Disziplinen in den gesamten Entwurfsprozess. Die Fächergruppe „Theorie“ gibt ein Verständnis für die kulturellen und gesellschaftlichen Zusammenhänge der Disziplin. In der Fächergruppe „Instrumentarium“ entwickeln die Student*innen Methoden der Durchsetzung und Kommunikation ihrer Entwürfe im aktuellen ökonomischen, ökologischen und politischen Zusammenhang. Auf diese Weise wird zusammen mit der Ausbildung des künstlerischen Entwurfspotentials der Student*innen die für die spätere Berufspraxis ausschlaggebende Fähigkeit zu effizienter Zusammenarbeit trainiert und die kritische Verantwortung der Architekten schaffenden ihren Aufgaben gegenüber geschult. Strategisches Denken und visuelle Kultur ermöglichen dabei sowohl die Verständigung innerhalb der Disziplin als auch das Eingehen auf unterschiedliche Interessenslagen innerhalb der Gesellschaft.

§ 2. Qualifikationsprofil

Das Tätigkeitsfeld, auf das die Student*innen vorbereitet werden und für das sie sich mit der Masterarbeit qualifizieren, ist in einem fortlaufenden Wandel begriffen, der sich vor allem durch die Digitalisierung der Gesellschaft und die gegenwärtige geopolitische Entwicklung rasant beschleunigt. Die Absolvent*innen besitzen ein hohes Maß an Flexibilität, sich auf neue Situationen einzustellen, und beherrschen die neuesten Technologien und Werkzeuge. Sie sind dadurch auf alle Aufgabenfelder der Architektur von der Raumplanung bis zur Innenraumgestaltung vorbereitet und verfügen über die nötigen organisatorischen Fähigkeiten einem ständig komplexer werdenden

Produktionsprozess gegenüber. Im Zuge der Globalisierung und der Dominanz des ökonomischen Kalküls kommt der vorausschauenden Planung besondere Bedeutung zu. Den Absolvent*innen ist durch ihre Ausbildung strategisches Denken vertraut, das antizipierend zukünftige Szenarien erkennt, um auf deren Komplexität in adäquaten Lösungen zu antworten.

Architektur ist der dreidimensionale Ausdruck einer Gesellschaft. Dementsprechend richtet sich das Studium, wie in der Präambel angesprochen, auf den Erwerb technischer und theoretischer Kenntnisse im Zusammenhang mit der Entwicklung von Entwurfsideen, es schafft bei den Student*innen aber auch ein Bewusstsein dafür, dass Architektur ein Teil der Kultur ist und sie Verantwortung den jeweiligen Aufgaben gegenüber tragen. In kritischer Reflexion sogenannter Sachzwänge und standardisierten Handelns sind sie durch ihre spezifische Kompetenz für Raum und Organisation in der Lage, die den Anforderungen der Gesellschaft entsprechenden Lösungen gegenwärtiger und vor allem zukünftiger Probleme zu finden.

Das wird durch eine Ausbildung ermöglicht, die Zusammenarbeit fördert und den Student*innen dazu die nötigen Werkzeuge und Plattformen für Kommunikation vermittelt. Die Arbeit in den Entwurfsstudios trainiert Offenheit zwischen den einzelnen Disziplinen, und diese enge Vernetzung wird durch das Masterprogramm umso intensiver, als es nun möglich ist, auf einem fortgeschrittenen Niveau die Intensität der Untersuchungen zu Struktur und Lösung von Aufgaben zu erhöhen.

§ 3. Zulassung

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium sind

- a) die Feststellung der künstlerischen Eignung im Rahmen der Zulassungsprüfung,
- b) der Abschluss eines internationalen Standards entsprechenden Bachelorstudiums der Architektur an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, welches gemeinsam mit dem Masterstudium den Erfordernissen des Art. 46 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, sowie
- c) die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeRS). Diese Kenntnisse gelten jedenfalls durch den Abschluss einer Österreichischen Höheren Schule (12. oder 13. Schulstufe) als erbracht, oder durch einen gleichwertigen Abschluss aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

(2) Die Bewerber*innen haben im Zuge ihrer Bewerbung ein Portfolio ihrer bisherigen Arbeiten und ihre bisherige Studien- bzw. Berufsbiographie inklusive sämtlicher relevanter Abschlusszeugnisse, erforderlichenfalls in beglaubigter Übersetzung, vorzulegen.

(3) Die Zulassungsprüfung wird kommissionell durchgeführt und gliedert sich in zwei Stufen:

- a) Portfolio
- b) Persönliches Gespräch

(4) Die Zulassungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskommission beide Teile positiv beurteilt hat.

§ 4. Umfang, akademischer Grad, Sprache

(1) Das Masterstudium der Architektur wird gemäß § 54 Abs. 1 UG der Gruppe der ingenieurwissenschaftlichen Studien zugeordnet. Es umfasst 180 ECTS-Anerkennungspunkte, die sich über sechs Semester verteilen.

(2) Aufgrund des erfolgreichen Studienabschlusses wird der akademische Grad "Master of Architecture" (MArch) verliehen.

(3) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 5. Architekturentwurf, Expertise, Integration, freie Themen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiums gliedern sich in vier Bereiche: Architekturentwurf, Expertise, Integration und freie Themen.

(2) Im Bereich Architekturentwurf sind 75 ECTS zu absolvieren.

(3) Im Bereich Expertise sind 65 ECTS zu absolvieren. Dieser Bereich ist in die drei Fächergruppen „Architectural Science“, „Theorie“ und „Instrumentarium“ gegliedert. Jede Fächergruppe enthält Kernfächer und ergänzende Fächer.

(4) In der Fächergruppe „Architectural Science“ sind aus einem Lehrveranstaltungsangebot im Umfang von mindestens 30 ECTS 24 ECTS zu absolvieren. Die Kernfächer sind

1. Baukonstruktion
2. Tragkonstruktionen
3. Energie Design
4. Digitales Entwerfen und digitale Produktion

(5) In der Fächergruppe „Theorie“ sind aus einem Lehrveranstaltungsangebot im Umfang von mindestens 20 ECTS 16 ECTS zu absolvieren. Die Kernfächer sind

1. Geschichte und Theorie der Architektur
2. Angewandte Geometrie und Mathematik
3. Wissenschafts- und Gesellschaftstheorie
4. Urbane Strategien
5. Forschungsmethoden in Architektur und Entwurf

(6) In der Fächergruppe „Instrumentarium“ sind aus einem Lehrveranstaltungsangebot im Umfang von mindestens 24 ECTS 16 ECTS zu absolvieren. Die Kernfächer sind

1. Management und Recht
2. Kommunikation
3. Angewandte Strategien
4. Digitale Prozesse

(7) Aus den Fächergruppen „Architectural Science“, „Theorie“ und „Instrumentarium“ sind zusätzlich 9 ECTS als integrative Lehrveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Architekturentwurf (Architekturentwurf 5) zu absolvieren. Dabei sind Inhalte der entsprechenden Fächer von den Student*innen anhand ihres eigenen Entwurfs zu erarbeiten. Eine über dieses Ausmaß hinausgehende Integration in das Fach Architekturentwurf ist nicht nur möglich, sondern wird Lehrenden und Student*innen ausdrücklich empfohlen.

(8) Im Bereich der „freien Themen“ sind 10 ECTS aus dem Lehrangebot der Universität für angewandte Kunst Wien oder einer anderen Universität zu absolvieren. Die Lehrveranstaltungen können zur individuellen Wissensvertiefung oder -erweiterung aus Fachbereichen innerhalb oder außerhalb des engeren Feldes der Architektur gewählt werden. Außerdem kann ein erfolgreich abgelegtes Praktikum in Form einer qualifizierten praktischen Tätigkeit in einem Architekturbüro im Ausmaß von 4 ECTS anerkannt werden. Dass es sich um ein geeignetes Praktikum im Sinne von § 78 Abs. 4 UG handelt, muss durch eine verantwortliche Lehrperson für Architekturentwurf schriftlich festgestellt werden, andernfalls kann das Praktikum durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ nicht anerkannt werden.

§ 6. Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten bildet den Abschluss des Studiums und dient dem Nachweis der Befähigung, ein Thema inhaltlich und methodisch selbstständig zu bearbeiten. Sie besteht aus einem Projekt, das zu einem Thema aus dem Fach Architekturentwurf auszuarbeiten und in fachadäquater Form darzustellen ist. Die Integration der Fächergruppen „Architectural Science“, „Theorie“ und „Instrumentarium“ ist in entsprechender Weise zu dokumentieren.

(2) Vor der Themenfestlegung der Masterarbeit sind alle im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen zu absolvieren.

§ 7. Lehrveranstaltungen

(1) Das Fach Architekturentwurf gilt als zentrales künstlerisches Fach gemäß § 68 Abs. 2 UG. Es wird als künstlerischer Einzelunterricht¹ in Form von fünf Lehrveranstaltungen (Architekturentwurf 1 bis 5) zu je 15 ECTS angeboten.

¹ Die Definition der Lehrveranstaltungstypen ist im studienrechtlichen Teil der Satzung nachzulesen.

(2) Die Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Expertise werden überwiegend in Seminarform angeboten. In der Fächergruppe „Architectural Science“ können ausschließlich Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 ECTS absolviert werden. In der Fächergruppe „Theorie“ und in der Fächergruppe „Instrumentarium“ können Lehrveranstaltungen von beliebigem Umfang absolviert werden. Integrative Lehrveranstaltungen haben je 3 ECTS zu umfassen.

(3) Das Lehrangebot aus dem Bereich Expertise wird semesterweise aktualisiert. Dabei ist sicherzustellen, dass den Student*innen jedes Semester ein ausreichendes Lehrangebot aus den Kernfächern zur Verfügung steht und dass dieses Angebot durch zusätzliche Lehrveranstaltungen so erweitert wird, dass Wahlmöglichkeiten zur individuellen Vertiefung im § 5 Abs. 4 bis Abs. 6 angeführten Ausmaß vorhanden sind. Die fachliche Zuordnung von Lehrveranstaltungen aus ergänzenden Fächern ist in Abstimmung mit der Curricularkommission vorzunehmen.

(4) Für die Anmeldung zu Architekturentwurf 5 und den damit verbundenen integrativen Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs. 7 ist das positive Absolvieren von Architekturentwurf 1 bis 4 und der Lehrveranstaltungen des Bereichs Expertise gemäß § 5 Abs. 4 bis Abs. 6 erforderlich.

(5) Es wird empfohlen, die frei zu wählenden Lehrveranstaltungen des Bereichs „freie Themen“ gemäß § 5 Abs. 8 gleichmäßig über die ersten 5 Studiensemester zu verteilen.

§ 8. Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen

Lehrveranstaltungsprüfungen werden von den Leiter*innen der Lehrveranstaltungen abgehalten. Die Prüfungsinhalte, -methoden und Beurteilungskriterien sind vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Form bekannt zu geben. Bei integrativen Lehrveranstaltungen haben die Student*innen insbesondere nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die in den einzelnen Fächern erworbenen Kompetenzen in ihre Entwurfsarbeit zu integrieren. Basis für die Beurteilung sind Tiefe und Qualität der Einbindung des jeweiligen Fachs.

(2) Masterprüfung

Die Masterprüfung stellt den Abschluss des Studiums der Architektur dar. Sie besteht aus

1. der Masterarbeit
2. der kommissionellen Prüfung über die Integration der Fächer aus dem Bereich Expertise in den in der Masterarbeit dargelegten Architekturentwurf
3. den Prüfungen aus dem Fach Architekturentwurf und
4. den Prüfungen aus dem Bereich Expertise („Architectural Science“, „Theorie“, sowie „Instrumentarium“)

(3) Im Rahmen der kommissionellen Prüfung über die Masterarbeit haben die Student*innen ihre Masterarbeit öffentlich zu präsentieren und diese mit den Mitgliedern der Prüfungskommission zu diskutieren. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission obliegt dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ, wobei aufgrund des Prüfungsinhalts Prüfer*innen aus dem Fach Architekturentwurf und aus den drei Fächergruppen des Bereichs Expertise heranzuziehen sind. Auf die Teilnahme von entsprechend qualifizierten Mitgliedern von außerhalb der Universität ist dabei besondere Rücksicht zu nehmen.

(4) Die Beurteilung der Masterarbeit lt. § 8 Abs. 2 Z 1 erfolgt durch die*den Betreuer*in alleine, die Beurteilung der kommissionellen Prüfung lt. § 8 Abs. 2 Z 2 erfolgt durch die Mitglieder der Prüfungskommission.

§ 9. Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

ANHANG: Studienverlauf

ECTS je Sem.	ECTS gesamt
-----------------	----------------

1. - 4. Semester

Architekturentwurf 1 - 4	15	60	freie Themen 10 ECTS
Expertise	aus dem Bereich Architectural Science: Lehrveranstaltungen nach Wahl	6	
	aus dem Bereich Theorie: Lehrveranstaltungen nach Wahl	4	
	aus dem Bereich Instrumentarium: Lehrveranstaltungen nach Wahl	4	

5. Semester

Architekturentwurf 5	15	15	Integration der Expertise
aus den Bereichen Architectural Science, Theorie, Instrumentarium: 3 integrative Lehrveranstaltungen zu je 3 ECTS	9	9	

6. Semester

Masterarbeit	30	30
--------------	----	----

	Summe ECTS: 180
--	-----------------